

# Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Wichtige Regelungen der Corona-VO KJA/JSA des Sozialministeriums Baden-Württemberg, gültig ab 19.03.2022



Corona VO KJA/JSA	§ 2 Absatz 1		
	Gruppengröße und Testung		Maskenpflicht
Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG  +  Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und § 15 LKJHG	Ohne Nachweis	36 Personen	Immer  <b>Ausnahme:</b> Im Freien mit 1,5 m Abstand
	3G, 2G, 2G+	Keine Begrenzung  – Testempfehlung – Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; Testpflicht alle 3 Tage	Immer  <b>Ausnahmen:</b> – Im Freien mit 1,5m Abstand – in Räumen, die bei mehrtägigen Angeboten zur Übernachtung genutzt werden.

**Test:** In Unterrichtszeiten dient Schüler\*innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Schülerschein als Testnachweis. Die verantwortlichen Träger sind zur Überprüfung der Test-, Impf- und Genesenen-Nachweise von Teilnehmenden und Betreuungskräften verpflichtet.

**Immer gilt:** Teilnehmende Personen und Betreuungskräfte (Ehren- und Hauptamtliche) werden zusammengezählt!

**Besonders zu beachten** nach der Corona Verordnung des Landes: Abstandempfehlung nach § 2 // Hygienekonzept nach § 7

Maskenpflicht nach § 5 CoronaVO KJA/JSA sowie nach § 3 CoronaVO:

- Für Personen bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr: keine Maskenpflicht
- Für Personen vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: OP- oder FFP2-Maske
- Für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: FFP2-Maske.